

## Stellungnahme Umsetzung Velonetzpläne Zuständigkeiten und Finanzierung - Öffentliche Auflage Ergänzung kantonaler Richtplan 2026

Die Stellungnahme wurde am 18. Mai 2026 um 17:21:13 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Umsetzung Velonetzpläne Zuständigkeiten und Finanzierung - Öffentliche Auflage Ergänzung kantonaler Richtplan 2026

**Teilnehmerangaben:**

Region Luzern West  
Region Luzern West  
Menznauerstrasse 2  
6110 Wolhusen

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

214514

### 3. Allgemeine Fragen zur Vorlage

Sind Sie im Grundsatz mit der kantonalen Richtplankarte, Ergänzung kantonaler Richtplan 2026, Entwurf, sowie dem Inhalt des Kapitels 32 kantonaler Richtplankarte Kapitel 32 Fuss- und Veloverkehr, Ergänzung 2026, Entwurf einverstanden?

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein

**Begründung:**

Aus unserer Sicht ist es sehr schwierig hier eine generelle Aussage zu machen. Wir stellen jedoch fest, dass nach wie vor diverse Netzlücken bestehen.

Im Kapitel 32 des kantonalen Richtplans («32 Fuss- und Veloverkehr», Ziff. 323 Mountainbike-Routennetz) sowie in § 7 WegG überträgt der Kanton Luzern den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zusätzlich die Aufgabe, das Mountainbike-Routennetz in regionalen Teilrichtplänen festzulegen. Zudem sind die RET gemäss Richtplan und WegG für die laufende Überprüfung der Netze sowie für die Koordination mit dem Wanderwegnetz zuständig.

Grundsätzlich unterstützen wir die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgaben an die Regionalen Entwicklungsträger. Eine realistische und wirksame Umsetzung erachten wir jedoch nur dann als möglich, wenn der Kanton dafür eine substantielle finanzielle Unterstützung sicherstellt.

### 4. Fragen zu den Velowegnetzplänen Alltag und Freizeit (exkl. Mountainbike-Routen)

Sind Sie im Grundsatz mit den vorgelegten Velowegnetzplänen Alltag und Freizeit einverstanden?

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein

**Begründung:**

Das vorliegende Velowegnetz weist aus unserer Sicht in mehreren Bereichen Lücken auf, welche den regionalen Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung tragen. Konkret fehlt eine durchgehende Velovorzugsroute von Willisau nach Sursee.

Zudem sind bestehende Netzlücken nicht überall mit konkreten Linienführungen hinterlegt. Dies schränkt die Planungssicherheit für die Gemeinden erheblich ein und steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu § 6 Abs. 4 WegG, wonach vorhandene Netzlücken durch die zuständigen Behörden mit konkreten Linienführungen zu schliessen sind.

Es soll bei jeder Wohnzone gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde geprüft werden, ob eine angemessene Erschliessung vorgesehen werden kann.

### 5. Haben Sie weitere Anträge (inklusive Begründung), Fragen oder Bemerkungen?

Erfassen Sie hier Ihre weiteren Anträge (inklusive Begründung), Fragen oder Bemerkungen.

### Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
1. Anträge kantonale Richtplankarte, Ergänzung kantonaler Richtplan 2026, Entwurf	Karte / Pläne	Wir beantragen, die Netzplanung hinsichtlich Vollständigkeit und regionaler Bedürfnisse zu überprüfen und anzupassen. Bestehende Netzlücken sind mit konkreten Linienführungen zu schliessen. § 6 Abs. 4 WegG ist dahingehend zu ergänzen, dass bei jeder Wohnzone gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde eine angemessene Erschliessung geprüft werden muss. Zudem ist sicherzustellen, dass wichtige kantonale Einrichtungen, insbesondere Schulen, angemessen erschlossen werden.	Das vorliegende Velowegnetz weist aus unserer Sicht in mehreren Bereichen Lücken auf, welche den regionalen Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung tragen. Konkret fehlt eine durchgehende Velovorzugsroute von Willisau nach Sursee.  Zudem sind bestehende Netzlücken nicht überall mit konkreten Linienführungen hinterlegt. Dies schränkt die Planungssicherheit für die Gemeinden erheblich ein und steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu § 6 Abs. 4 WegG, wonach vorhandene Netzlücken durch die zuständigen Behörden mit konkreten Linienführungen zu schliessen sind.  Es soll bei jeder Wohnzone gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde geprüft werden, ob eine angemessene Erschliessung vorgesehen werden kann.
2. Anträge zum kantonalen Richtplankapitel 32 Fuss- und Veloverkehr, Ergänzung 2026, Entwurf	Kantonaler Richtplankapitel 32 Fuss- und Velo	Wir beantragen, die Netzplanung hinsichtlich Vollständigkeit und regionaler Bedürfnisse zu überprüfen und anzupassen. Bestehende Netzlücken sind mit konkreten Linienführungen zu schliessen. § 6 Abs. 4 WegG ist dahingehend zu ergänzen, dass bei jeder Wohnzone gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde eine angemessene Erschliessung geprüft werden muss. Zudem ist sicherzustellen, dass wichtige kantonale Einrichtungen, insbesondere Schulen, angemessen erschlossen werden.	Das vorliegende Velowegnetz weist aus unserer Sicht in mehreren Bereichen Lücken auf, welche den regionalen Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung tragen. Konkret fehlt eine durchgehende Velovorzugsroute von Willisau nach Sursee.  Zudem sind bestehende Netzlücken nicht überall mit konkreten Linienführungen hinterlegt. Dies schränkt die Planungssicherheit für die Gemeinden erheblich ein und steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu § 6 Abs. 4 WegG, wonach vorhandene Netzlücken durch die zuständigen Behörden mit konkreten Linienführungen zu schliessen sind.  Es soll bei jeder Wohnzone gemeinsam mit der zuständigen Gemeinde geprüft werden, ob eine angemessene Erschliessung vorgesehen werden kann.
2. Anträge zum kantonalen Richtplankapitel 32 Fuss- und Veloverkehr, Ergänzung 2026, Entwurf	Kantonaler Richtplankapitel 32 Fuss- und Velo	Wir beantragen, die überkantonale Abstimmung (über alle Kantonsgrenzen) generell verbindlich zu regeln und im Weggesetz sowie im kantonalen Richtplan entsprechend zu verankern. Für Veloverbindungen über die Kantonsgrenze hinaus sind konkrete Koordinationsmechanismen und Zuständigkeiten festzulegen.	Gemäss § 8 WegG sind die zuständigen Planungsbehörden verpflichtet, die Koordination mit Nachbarkantonen sicherzustellen. In der Praxis fehlt es jedoch an einem verbindlichen Gefäss für diese Abstimmung. Konkret besteht mit der Region Ob- und Nidwalden keine funktionierende Koordination über die Kantonsgrenze hinaus, obwohl Verbindungen in Richtung Zell, Huttwil und Trubschachen für die Region von erheblicher Bedeutung sind. Im Velowegnetz Alltag sind zudem Velovorzugsrouten in Richtung Kanton Zug, Aargau und Nidwalden vorgesehen, deren Weiterführung über die Kantonsgrenze nicht gesichert ist.
2. Anträge zum kantonalen Richtplankapitel 32 Fuss- und Veloverkehr, Ergänzung 2026, Entwurf	Kantonaler Richtplankapitel 32 Fuss- und Velo	Konkret beantragen wir, die folgenden überkantonalen Verbindungen wieder in das Netz aufzunehmen: die Verbindungen zwischen Escholzmatt, Wiggen und Trubschachen, zwischen Zell und Huttwil sowie die Verbindung über den Schallenberg. Diese sollen – wie bereits im Entwurf des Masterplans Velo 2035 vom 19. August 2024 – als Hauptverbindungen geführt werden.	.
2. Anträge zum kantonalen Richtplankapitel 32 Fuss- und Veloverkehr, Ergänzung 2026, Entwurf	Kantonaler Richtplankapitel 32 Fuss- und Velo	Wir beantragen, dass der Kanton Luzern die zusätzliche Aufgabe der Regionalen Entwicklungsträger (RET) gemäss kantonalem Richtplan (Koordinationsaufgabe 323) sowie § 7 WegG – die Festlegung, Überprüfung und Koordination des Mountainbike-Routennetzes – zu mindestens 80 % finanziert.	Im Kapitel 32 des kantonalen Richtplans («32 Fuss- und Veloverkehr», Ziff. 323 Mountainbike-Routennetz) sowie in § 7 WegG überträgt der Kanton Luzern den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zusätzlich die Aufgabe, das Mountainbike-Routennetz in regionalen Teilrichtplänen festzulegen. Zudem sind die RET gemäss Richtplan und WegG für die laufende Überprüfung der Netze sowie für die Koordination mit dem Wanderwegnetz zuständig.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Grundsätzlich unterstützen wir die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgaben an die Regionalen Entwicklungsträger. Eine realistische und wirksame Umsetzung erachten wir jedoch nur dann als möglich, wenn der Kanton dafür eine substantielle finanzielle Unterstützung sicherstellt.
Kantonaler Richtplantext Kapitel 32 Fuss- und Veloverkehr, Ergänzung 2026, Entwurf	Koordinationsaufgabe 323 Mountainbike-Routennetz	Wir beantragen, dass der Kanton Luzern die zusätzliche Aufgabe der Regionalen Entwicklungsträger (RET) gemäss kantonalem Richtplan (Koordinationsaufgabe 323) sowie § 7 WegG – die Festlegung, Überprüfung und Koordination des Mountainbike-Routennetzes – zu mindestens 80 % finanziert.	Im Kapitel 32 des kantonalen Richtplans («32 Fuss- und Veloverkehr», Ziff. 323 Mountainbike-Routennetz) sowie in § 7 WegG überträgt der Kanton Luzern den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) zusätzlich die Aufgabe, das Mountainbike-Routennetz in regionalen Teilrichtplänen festzulegen. Zudem sind die RET gemäss Richtplan und WegG für die laufende Überprüfung der Netze sowie für die Koordination mit dem Wanderwegnetz zuständig.  Grundsätzlich unterstützen wir die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgaben an die Regionalen Entwicklungsträger. Eine realistische und wirksame Umsetzung erachten wir jedoch nur dann als möglich, wenn der Kanton dafür eine substantielle finanzielle Unterstützung sicherstellt.
Anträge (inklusive Begründung) zu einzelnen Inhalten des Velowegnetzplans Alltag nach Zuständigkeit Kanton - Gemeinden:		Keine Antwort	Keine Antwort
Anträge (inklusive Begründung) zu einzelnen Inhalten des Velowegnetzplans Alltag nach Priorisierung Schwachstellen:		Keine Antwort	Keine Antwort
Anträge (inklusive Begründung) zu einzelnen Inhalten des Velowegnetzplans Freizeit Routenplan Veloland:		Keine Antwort	Keine Antwort
Anträge (inklusive Begründung) zu einzelnen Inhalten des Velowegnetzplans Freizeit Änderungen Velolandrouten:		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge (inklusive Begründung) zu einzelnen Inhalten des Velowegnetzplans Freizeit Zielgruppen:		Keine Antwort	Keine Antwort
Rückmeldung zur Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung		Keine Antwort	Keine Antwort